Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 329.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 14 May 1801 Fünftes Quartal. Den 24 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 8. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Polizeycommißion, die Wirthschaft des B. Crousaz betreffend.)

Ungeachtet nun diese Anstalt mit den Wirthshäusern und Pintenschenken, folglich auch mit den Munizipalitäten und Verwaltungskammern nicht das Mindeste gemein habe, und mithin auch nicht unter dem Gesetz vom 20ten Wintermonat 1800 stehen könne, so wolle doch die Verwaltungskammer des Cant. Leman, solche in die gleiche Classe setzen; daher er sich veranlaßt sehe, den gesetzgebenden Rath zu bitten, daß er der Petent, in Betreff dieser gemeinnützigen Anstalt, von jeder Beschränkung und Beschwerde, mit Ausnahme jedoch der Getränksteuer, für den Wein den er auswirthe, freygesprochen werde.

Ueber diese Petition hat nun Ihre Polizeycommißion die Ehre, Ihnen B. Gesetzgeber folgendes kurzes Befinden vorzulegen.

In so fern die Anstalt des B. Crousaz eine bloß medizinische Anstalt ist, in so fern er nur solche Personen in sein Haus auf- und an seine Kost nimt, die um ihrer Gesundheit und um des Gebrauchs seiner Mineralwasser willen, bey ihm als Arzt sich verkostgelten, ist dieselbe durchaus keiner Beschränkung noch Beschwerde unterworfen; allein wie es scheint verbindet B. Crousaz zu Erleichterung des Vertriebs seiner Wasser und zu seinem anderweitigen Nutzen mit seiner Anstalt eine eigentliche Wirthschaft, wo jedem, der es begehrt, er sey gesund oder krank, Speis und Trank gereicht wird, und in dieser Beziehung scheint es Eurer Commißion, stehe dieselbe allerdings unter dem Gesetz v. 20. Winterm. 1800; indem seine Medizinal-Anstalt keinen Freybrief für die Wirthschaft-Anstalt abgeben kann.

Diesem zufolge ist nach den Begriffen Eurer Commißion, der Petent, wenn er nicht bloß Arzt und Kostgeber, sondern auch Wirth seyn will, gleich den Besitzern der natürlichen Mineralquellen gehalten, wenn sie um mehrerer Gemeinnützigkeit und größern Vertriebs willen eine Baadwirthschaft errichten wollen, sich um die gesetzliche Bewilligung zu bewerben, zu welcher B. Crousaz an sich selbst, Kraft des Gesetzes, in gleichem Maaße Hofnung machen kann, als seine Anstalt wirklich gemeinnützig ist.

Diesen Begriffen zufolg, trägt Eure Commißion darauf an, in die Petition des B. Crousaz nicht einzutretten, sondern solche lediglich der Vollziehung zu überweisen.

Folgender Gesetzvorschlag der Criminalgesetzgebungs-Commißion, wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgebende Rath

Auf den Antrag des obersten Gerichtshofs vom 19ten Christmonat 1800 an den Vollz. Rath, und die beystimmende Botschaft desselben vom 10. Jenner 1801 an die Gesetzgebung, und nach angehörtem Bericht der Crim. Gesetzg. Commißion;

In Erwägung, daß sich öfter der Fall ereignet, wo am Ende einer gerichtlichen Untersuchung der, rücksichtlich eines angeschuldeten Vergehens loszusprechende Inquisit, dennoch offenbar durch seine zweydeutigen und allem äussern Schein nach, schuldbaren Handlungen, sich selbst den Verdacht das Vergehen begangen zu haben, zugezogen, und dadurch seine Verhaftung und Prozedur selbst veranlaßt oder verlängert hat;

In Erwägung, daß auch zuweilen der höchste Grad des Verdachts, das Verbrechen begangen zu haben, fortdaurend auf demjenigen beruhet, der aus Mangel eines vollständigen rechtlichen Beweises von der auf das Vergehen gesetzten Strafe, losgesprochen werden mußte;

In Erwägung, daß in diesen beyden Fällen die Kosten der Verhaftung und der Prozedur nicht dem Staate, der seiner Pflicht ein Genüge leistete, sondern demjenigen auffallen sollen, der durch seine gefährdevollen oder höchst verdächtigen Handlungen den Staat zu diesem Schritte nöthigte;

In Erwägung endlich, daß bis zur Einführung einer vollständigen Organisation des peinlichen Rechtsgangs, selbst zu Verhütung eines willkürlichen Verfahrens, eine einstweilige Vorschrift erfoderlich ist,

beschließt:

1. Wenn ein Angeklagter von dem ihm angeschuldeten Verbrechen durch den Richter losgesprochen wird, und es sich aber aus der mit ihm verführten Prozedur ergiebt, daß entweder der Angeklagte durch Handlungen gegründeten Anlaß zu seiner Verhaftung und Anklage gegeben hat, oder daß solche Indicien auf ihm liegen bleiben, die ihn des begangenen Verbrechens fortdaurend in einem hohen Grade verdächtig machen; so kann der Richter demselben sowohl die Gefangenschafts- als Prozedurkosten zu bezahlen auflegen.
2. Zur Gültigkeit eines solchen ausserordentlichen Kostenspruchs ist stets die Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden Richter des erstinstanzlichen Tribunals, vor welchem die Prozedur verführt wurde, erfoderlich.
3. Ein solcher Kostenspruch soll von dem erstinstanzlichen Tribunal stets motivirt, d. h., die Handlungen, auf welche er sich gründet, müssen bestimmt darinn angezeigt werden.
4. Eben dieser vor die obere Instanz inner dem behörigen Termin appellirte Kostenspruch muß zu seiner Gültigkeit auch daselbst von 2/3 Stimmen der sitzenden Richter bestätigt werden.
5. Sobald das erstinstanzliche Tribunal den Angeklagten von der Strafe die auf dem ihm zur Last gelegten Vergehen haftet, losgesprochen, und der öffentliche Ankläger dieses Urtheil nicht appellirt hat, so soll der Losgesprochene sofort in Freyheit gesezt werden, obgleich er zur Bezahlung der Verhaftungs- und Prozedurkosten verfällt worden wäre.
6. Die Bezahlung der Verhaft- und Prozeßkosten, nachdem sie von dem erstinstanzlichen Richter festgesezt worden sind, sollen wie übrige richterliche Kostenzusprüche nach der Rechtsübung jedes Orts, eingetrieben werden, und der Statthalter des Bezirks, hinter dem der Verfällte sizt, ist für die unverweilte Exekution verantwortlich.
7. Dieses Gesetz soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Folgende Gutachten der Criminalgesetzgebungscommission werden in Berathung genommen, und die Fortsetzung der Discussion alsdann vertaget:

Gutachten der Majorität.

Gesetzvorschlag.

Der gesetzgebende Rath,

Auf den Antrag eines Mitglieds über die in der Verfügung des 184sten Artikels des peinlichen Gesetzbuchs zu treffenden Abänderungen, und nach Anhörung seiner Commission über die peinliche Rechtspflege,

In Erwägung, daß der 184ste Artikel des peinlichen Gesetzbuchs, welcher den Diebstahl von öffentlich ausgestellten Gegenständen verhüten sollte, nicht vollständig ist;

In Erwägung, daß er über diesen Gegenstand nicht die nöthigen Unterscheidungen darbietet, und daß er nicht mit genugsamer Deutlichkeit die verschiedenen Grade dieses Verbrechens bestimmt;

In Erwägung, daß durch denselben, Verbrechen von verschiedener Größe und Wichtigkeit mit der nemlichen Strafe belegt werden;

In Erwägung endlich der Nothwendigkeit, den Ackerbau, und den Tuch- und Viehhandel, diese Quellen des Nationalwohlstandes auf eine kräftigere Weise zu schützen,

beschließt:

1. Der Diebstahl von Waaren, Lebensbedürfnissen, oder andern Gegenständen, welche öffentlich auf den Plätzen und Strassen und vor dem Kramladen zum Verkauf ausgesezt sind, soll mit zweyjähriger Einsperrungsstraffe bestraft werden.
2. Der Diebstahl von Pflügen, Eggen, und andern zum Landbau dienlichen Geräthschaften, welche öffentlich auf dem Felde stehen gelassen werden, um die Arbeit fortzusetzen; der Diebstahl von gehauenen und in den Hölzern oder auf den Zimmerplätzen liegen gelassenem Holz; ferner der Diebstahl von Bienenkörben, sollen mit 2jähriger Einsperrungsstrafe belegt werden, wenn das Verbrechen bey Tag und von einer einzigen Person geschah; wenn es von mehreren geschah, oder wenn Wagen dabey gebraucht wurden, so soll es mit 2jähriger Kettenstrafe bestraft werden; wenn es bey Nacht geschah, oder im Wiederholungsfalle, soll die Strafe verdoppelt werden.

3. Der Diebstahl von klein Vieh; als Schaafe, Böcke, Hämmel, Kälber, Schweine u. s. w., welcher bey Tage auf der Weide oder in den Hölzern verübt wird, soll mit zweyjähriger Kettenstraffe belegt werden; wenn er bey Nacht geschah, oder im Widerholungsfall, soll die Strafe verdoppelt werden.

(Die Forts. folgt.)

Freymüthiges Ansuchen an alle Liebhaber und Beförderer der helvetischen Litteratur.

Als der Bürger Doktor Höpfner die Herausgabe der helvetischen Monatschrift unternahm, so rechnete er zum wenigsten bey dem helvetischen Publikum auf so viel Unterstützung, daß die Druckerkosten derselben zum größten Theil gedeckt werden könnten. Es sind nun 5 Hefte erschienen, wovon einige mehr als die versprochene Bogenzahl enthalten; das 6te ist unter der Presse, wovon ein Theil muß umgedruckt werden; das 7te ist fertig. Es steht dem Herausgeber nicht zu, den litterarischen Werth dieser, bis jezt noch einzigen National-Zeitschrift, zu bestimmen; allein so viel darf er zum wenigsten ohne Ruhmrede bemerken, daß eine vorzügliche Anzahl der verdienstvollsten und bekannten in- und ausländischen Gelehrten diese Zeitschrift gewürdiget haben, durch ihre Theilnahme und durch Beyträge zu unterstützen, daß viele interessante Materialien zum Abdruck in des Herausgebers Pult bereit liegen, daß die mehrsten ausländischen Zeitungen (wie die Götting. 1799. St. 170) derselben mit Empfehlung gedenken, und daß sowohl Absicht und Zweck, als auch der gemäßigte und gegen ein gebildetes Publikum schuldige bescheidene Ton, im Lande einen fast allgemeinen Beyfall erhalten hat.

Die Erfahrung hat aber seither den Herausgeber belehret, daß dieses Unternehmen für ihn, als einen Mann, der sein ganzes Vermögen verloren hat, zu schwer und zu stark ist. 54 Pränumeranten hatten ihn in Stand gesezt die ersten Hefte zu liefern; von circa 200 Unterzeichnern ist eine geringe Summe eingegangen, und das Restirende kann nicht eher gefodert werden, als bis die versprochene Anzahl Hefte geliefert sind. Von den 250 an die Buchhändler abgelieferten Exemplaren kann keine definitive Abrechnung und Bezahlung verlangt werden, bis der ganze Jahrgang vollendet ist. Der Herausgeber hat selbst laut vorliegendem Bilanze über 120 Louisd'or baares Geld in dieses Unternehmen verwendet, ohne nur seiner eigenen Arbeiten, ausgedehntem Briefwechsel, Honorarien und andern Verwendungen zu erwähnen.

Da nun jedes Heft zum wenigsten 25 Louisd'or bloß Druckerlohn kostet, da die Eingänge für den Fortgang dieses Unternehmens für den Moment mit den Unkosten in keinem Verhältniß stehen, und da der Herausgeber aus Mangel von irgend eigenem Vermögen sich ausser Stand befindet, dieses Unternehmen ferner ex propro fortsetzen zu können, so entsteht die Frage: Ob diese Anstalt nicht durch irgend ein Mittel bis zu Ende des Jahrgangs könnte erhalten, und in einen solchen Stand gesezt werden, um nachher durch sich selbst und ihre eigene Fonds bestehen zu können; oder ob dieselbe eingehen, und das Opfer einer andern Buchhändler-Spekulation — wie man hier und da zu deuten anfängt — werden soll, und gewiß alsdann nicht mit derjenigen Liberalität und Uneigennützigkeit ausgeführt werden würde.

Der Herausgeber fürchtet dieses noch nicht, er hat das Zutrauen, daß in Helvetien unter beynahe zwey Millionen Einwohnern, sich noch eine Anzahl Freunde des Gemeinnützigen, des Guten und Edeln finden werden, um durch einen kleinen Vorschuß dieses Unternehmen in seinem Fortgange zu unterstützen, und er wagt daher auf mehrere Auffoderungen und Aufmunterungen hin, an ein gebildetes helvetisches Publikum folgende

Vorschläge:

1) Jeder, dem die Beförderung der helvetischen Monatschrift nicht gleichgültig ist, sondern von Nutzen zu seyn scheint, ist freymüthig ersucht, Vorschußweise einen Beytrag von wenigstens vier Schweizerfranken gegen einen Empfangschein an unten bemerkte Einnehmer einzusenden.

2) Unten bezeichnete Einnehmer sind im Namen und zum Besten der Beförderung der inländischen Litteratur auf das angelegentlichste aufgefordert, die Eingänge gefälligst in Empfang zu nehmen, und wenn eine kleine Summe vorhanden, solche je nachdem es die Lokalität mit sich bringt, entweder nach Bern an Bürger Buchdrucker Stämpfli, oder nach Zürich an Ziegler und Ulrich, Buchdrucker, zu befördern.

3) Der Herausgeber verbittet sich jede Geldzusendung an ihn selbsten, dieses Geschäft betreffend; sondern ersucht jeglichen Beförderer bey gegebener Weisung zu bleiben, hingegen wird er auf jeden einzelnen Brief gern antworten.

4) Sobald der Jahrgang von zwölf Heften geendigt ist, die Rechnungen mit den Buchhändlern berichtiget sind, und die Unterzeichner ihren Antheil bezahlt haben, wird jeglichem Beyträger durch den nemlichen Kanal sein